

Richtlinien

Covid-Arbeitsstipendium

2022

Inhalt

1.	Allgemeine Bemerkungen	2
2.	Abgrenzung zu bestehenden Beitragsarten in den Sparten Bildende Kunst, E-Musik, Jazz Rock Pop, Literatur, Tanz, Theater	2
3.	Beitragsart Arbeitsstipendium 2022	3
4.	Einzureichende Gesuchsunterlagen	4
5.	Prüfung und Verfahren	4
6.	Soziale Sicherheit	5

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kulturbereich ist durch die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus immer noch stark betroffen. Viele freischaffende Künstlerinnen und Künstler sind wegen negativer Auswirkungen und finanzieller Einbussen durch die Pandemie nach wie vor in ihrer beruflichen Existenz gefährdet. Es droht der Verlust von Talenten und innovativem Potential, es droht ein grosser qualitativer und quantitativer Verlust von Kreation und Produktion im Kulturbereich mit erheblichen negativen Folgen für das gesamte Kulturschaffen ebenso wie für die Kulturpräsentation. Die Stadt Zürich will für die Kulturschaffenden Perspektiven eröffnen und sie in ihrer künstlerischen Arbeit nachhaltig unterstützen und wiederholt deshalb das befristete Förderinstrument für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, damit diese die Möglichkeit haben, an künstlerischen Vorhaben¹ zu arbeiten.

Diese Massnahme soll dazu beitragen, eine nachhaltige Schädigung der Zürcher Kulturlandschaft zu verhindern und kulturelle Vielfalt sicherzustellen.

Freischaffende Künstlerinnen und Künstler werden mit der Beitragsart Covid-Arbeitsstipendium 2022 als zusätzliche und befristete Fördermassnahme im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Budgets unterstützt. Ein Arbeitsstipendium ist ein Beitrag an die Lebenshaltungskosten während der Arbeit an künstlerischen Vorhaben. Es wird im Jahr 2022 an professionelle, freischaffende Künstlerinnen und Künstler mit Wohnsitz in der Stadt Zürich vergeben. Das Covid-Arbeitsstipendium 2022 ist mit einem Pauschalbetrag von Fr. 15 000.– pro Person dotiert.

2. Abgrenzung zu bestehenden Beitragsarten in den Sparten Bildende Kunst, E-Musik, Jazz Rock Pop, Literatur, Tanz und Theater

Die Stadt Zürich fördert das kulturelle Schaffen von freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern in den Sparten Bildende Kunst, E-Musik, Jazz Rock Pop, Literatur, Tanz und Theater mit verschiedenen Beitragsarten. Zusätzlich zu diesen bereits bestehenden Beitragsarten wird in all diesen Sparten im Jahr 2022 die Beitragsart Covid-Arbeitsstipendium 2022 vergeben.

Für die Beitragsart Covid-Arbeitsstipendium 2022 sind ausschliesslich die hier vorliegenden Richtlinien massgebend. Diese sind befristet gültig für eine einmalige Vergabe im Jahr 2022 mit Eingabefrist 1. April 2022.

Das Covid-Arbeitsstipendium 2022 ist eine personenbezogene Fördermassnahme. Es gibt einer freischaffenden Künstlerin oder einem freischaffenden Künstler die Möglichkeit, an künstlerischen Vorhaben¹ zu arbeiten.

Künstlerische Vorhaben für das Covid-Arbeitsstipendium 2022 dürfen nicht identisch sein mit bereits geförderten Leistungen. Falls die geplanten künstlerischen Vorhaben bereits geförderte Projekte, Werke, Produktionen etc. mitumfassen, muss im Gesuch für das Arbeitsstipendium präzise dargelegt werden, weshalb sich die geplanten Arbeiten nicht auf das gleiche Produktionsstadium, respektive auf die gleiche Leistung beziehen, die bereits gefördert werden.

¹ Dies kann ein oder mehrere künstlerische Vorhaben umfassen.

3. Beitragsart Covid-Arbeitsstipendium 2022

Förderbereich

Unterstützt werden professionelle, freischaffende Künstlerinnen und Künstler mit Wohnsitz in der Stadt Zürich. Als Fördermassnahme leisten die Arbeitsstipendien einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten der Künstlerinnen und Künstler. Das Covid-Arbeitsstipendium 2022 fördert ausschliesslich künstlerische Vorhaben mit einer Dauer von mindestens 3 Monaten.

Formale Kriterien

Für ein Covid-Arbeitsstipendium 2022 können sich ausschliesslich Einzelpersonen bewerben. Antragsberechtigt sind Künstlerinnen und Künstler, die in einem künstlerischen Bereich tätig sind, der von Stadt Zürich Kultur gefördert wird. Es sind dies: Bildende Kunst, E-Musik, Jazz Rock Pop, Literatur, Tanz, Theater.

Personen, die an einer Kunsthochschule eingeschrieben sind, sind nicht zugelassen, es sei denn, das Diplom liegt zum Zeitpunkt der Eingabe vor.

Folgende formale Kriterien müssen alle erfüllt sein:

- Professionelle, freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die den folgenden Tätigkeitsbereichen angehören und über einen ausgewiesenen Leistungsnachweis verfügen in der Sparte, in der ein Arbeitsstipendium beantragt wird:

Bildende Kunst

- Künstlerin/Künstler

E-Musik

- Musikerin/Musiker
- Komponistin/Komponist
- Musikdramaturgin/Musikdramaturg

Literatur

- Autorin/Autor (Prosa, Lyrik, Drama, literarischer Essay, Graphic Novel, Spoken Word, Kinder- und Jugendbuch)
- Literaturübersetzerin/Literaturübersetzer

Jazz Rock Pop

- Musikerin/Musiker

Tanz und Theater

- Tänzerin/Tänzer
- Choreografin/Choreograf
- Schauspielerin/Schauspieler, Performerin/Performer
- Puppen-, Marionetten-, Figuren-, Objekttheaterspielerin/-spieler
- Regisseurin/Regisseur im Bereich Tanz/Theater
- Dramaturgin/Dramaturg im Bereich Tanz/Theater
- Bühnenbildnerin/Bühnenbildner, Szenografin/Szenograf im Bereich Tanz/Theater
- Kostümbildnerin/Kostümbildner im Bereich Tanz/Theater

- Besitz einer gültigen Wohnsitzbestätigung oder eines Schriftenempfangsscheins der Stadt Zürich (Wohn- und Steuersitz)
- Das Covid-Arbeitsstipendium 2022 fördert ausschliesslich Vorhaben mit einer Dauer von mindestens 3 Monaten.

- Die künstlerischen Vorhaben müssen nach Eingabefrist mindestens drei Monate dauern und innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.
- Mitglieder von Künstlerinnen- und Künstler-Duos oder -Gruppen, Kollektiven, Bands, Ensembles etc. können kein gemeinsames Gesuch einreichen. Alle Mitglieder können je ein Gesuch als Einzelperson einreichen.
- Falls 2021 bereits ein Arbeitsstipendium beantragt und ein Beitrag gesprochen wurde, muss vor Einreichung eines Covid-Arbeitsstipendium 2022 der Abschlussbericht in das letzjährige Gesuch für das Arbeitsstipendium Covid-19 hochgeladen werden.

4. Einzureichende Gesuchsunterlagen

- Beschreibung des geplanten künstlerischen Vorhabens/der geplanten künstlerischen Vorhaben, maximal zwei DIN-A4-Seiten.
- Künstlerischer Lebenslauf, maximal zwei DIN-A4-Seiten.
- Gültige Wohnsitzbestätigung oder Schriftenempfangsschein der Stadt Zürich (keine anderen Dokumente werden akzeptiert).
- Falls in die gebundene Vorsorge eingezahlt werden soll, sind die nötigen Unterlagen der Vorsorgeeinrichtung hochzuladen (siehe dazu Kapitel 5).

Unvollständig eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Sämtliche Unterlagen müssen als PDF (oder im MS-Office Format 2016) eingereicht werden.

Gesuche werden ausschliesslich in elektronischer Form über das Onlineportal der Abteilung Kultur entgegengenommen: [Onlineportal der Abteilung Kultur](#)

5. Prüfung und Verfahren

Inhaltliche Prüfung

Die Beurteilung der künstlerischen Vorhaben für ein Covid-Arbeitsstipendium 2022 erfolgt anhand der eingereichten Gesuchsunterlagen.

Folgende inhaltliche Kriterien müssen alle erfüllt sein:

- Die Beschreibung des künstlerischen Vorhabens überzeugt: Das Gesuch enthält präzise Angaben zu den Zielsetzungen, zu den künstlerischen Absichten und Perspektiven, Inhalten und Verfahren, mit denen die Künstlerin oder der Künstler sich während des Arbeitsstipendiums auseinandersetzen will.
- Die künstlerischen Vorhaben erfüllen die Qualitätskriterien gemäss [Kulturleitbild 2020-2023](#): inhaltliche Relevanz, ästhetische Relevanz, Eigenständigkeit, Innovation, Konsequenz.
- Gesuchstellende müssen einen professionellen, künstlerischen Werdegang und eine künstlerische Ausstrahlung vorweisen können.

Stipendienbetrag

Pauschalbetrag von Fr. 15 000.–

Gesuchseingabe

Eingabefrist: 1. April 2022

Sämtliche Unterlagen müssen als PDF (oder im MS-Office Format 2016) eingereicht werden.

Unvollständig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

[Onlineportal der Abteilung Kultur](#)

Verfahren

Nach Ablauf der Eingabefrist werden die Gesuche von der Dienstabteilung Kultur formal geprüft. Die Gesuche, die die formalen Bedingungen erfüllen und vollständig sind, werden anschliessend unter Einbezug der Kommission der jeweiligen Ressorts inhaltlich beurteilt. Über das Gesuch entscheidet die jeweils zuständige Ressortleitung (gemäss Finanzkompetenz). Die Kommissionsmitglieder haben eine beratende Funktion.

Die Gesuchstellenden werden voraussichtlich bis Ende Juni 2022 schriftlich über den Entscheid benachrichtigt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Covid-Arbeitsstipendium 2022.

6. Soziale Sicherheit

Die Stadt Zürich empfiehlt, an die berufliche Vorsorge zu denken: Für Künstlerinnen und Künstler, die von der Stadt Zürich ein Covid-Arbeitsstipendium 2022 erhalten und hierfür einen Beitrag von 6 Prozent in die gebundene Vorsorge einzahlen wollen, leistet die Stadt Zürich denselben Beitrag an die berufliche Vorsorge (siehe Merkblatt [Soziale Sicherheit](#) auf der [Webseite der Abteilung Kultur](#)).

Bitte beachten Sie, dass die nötigen Unterlagen der Vorsorgeeinrichtung zwingend bereits bei Gesuchseingabe (Frist 1. April 2022) vorliegen müssen. Verlangen Sie deshalb frühzeitig bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung die notwendigen Unterlagen (Einzahlungsschein der Vorsorgeeinrichtung Ihres Vorsorgekontos und ein Bestätigungsschreiben Ihrer Vorsorgeeinrichtung über Ihren möglichen Einkaufsbetrag im Jahr 2022) – sonst kann der Beitrag an die berufliche Vorsorge nicht überwiesen werden.

Diese Richtlinien treten am 28. Februar 2022 in Kraft.

Zürich, den 11. Februar 2022



Corine Mauch, Stadtpräsidentin